

**Informationsdokument gegenüber semi-
professionellen und professionellen Anlegern für den
Spezial-AIF gemäß § 283 KAGB (Hedgefonds)**

SPSW - Active Value Selection

der Universal-Investment-Gesellschaft mbH

gem. § 307 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)

Stand: 22. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Angaben und Anlagen	5
1. Anlagestrategie und Ziele des AIF	6
1.1. Anlagestrategie	6
1.2. Anlageziel	6
2. Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	6
2.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	6
2.1.1. Weitere Angaben zu den Vermögenswerten	6
2.2. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	6
2.2.1. Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps	6
2.2.2. Beschreibung der Sicherheiten, deren Bewertung und Beschränkungen der Weiterverwendung	8
2.2.3. Angaben zur Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten	9
2.2.4. Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	9
2.2.5. Darstellung der Einkünfte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	9
2.3. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	9
3. Risikohinweise	9
3.1. Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken	10
3.2. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften und sonstigem Leverage) verbundene Risiken sowie Risiken aus sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	23
3.3. Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem AIF mit mehr als einem Anteilhaber verbunden sind	26
3.4. Wesentliche Risiken der Fondsanlage	27
4. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	28
5. Leverage	28
5.1. Einsatz von Leverage	28
5.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage	29

6.	Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	29
7.	Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds	29
	7.1. Vertragsbeziehung	29
	7.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung	30
	7.3. Durchsetzung von Rechten	30
8.	Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	30
	8.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	30
	8.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF	30
	8.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF	31
	8.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	31
9.	Zusätzliche Eigenmittel	31
10.	Auslagerung und Unterverwahrung	31
	10.1. Auslagerung	31
	10.2. Unterverwahrung	31
11.	Bewertung	31
	11.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	31
	11.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	31
12.	Liquiditätsrisikomanagement	33
	12.1. Rückgaberechte	33
	12.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements	34
13.	Kosten	35
14.	Faire Behandlung der Anleger	35
15.	Ausgabe und Verkauf von Anteilen oder Aktien	36
16.	Angabe Nettoinventarwert	36
17.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF	36
18.	Offenlegung von Informationen	36
19.	Ausschluss von Privatanlegern/Widerrufsrecht	36
20.	PRIMEBROKER	36
	Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	37
	Anlage Dienstleister	38
	Anlage Auslagerung	39
	Anlage Unterverwahrung	40
	Anlage Kosten	44

Anlage Nettoinventarwert	46
Anlage Bisherige Wertentwicklung	47

Informationen gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern für SPSW - Active Value Selection (der „AIF“) der Universal-Investment-Gesellschaft mbH (die „Gesellschaft“) gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB.

ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN

Definitionen:

AIF:	SPSW - Active Value Selection
Gesellschaft:	Universal-Investment-Gesellschaft mbH Theodor-Heuss-Allee 70 60486 Frankfurt am Main
Verwahrstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf
Abschlussprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft The Squire Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main

Die folgenden weiteren Dokumente sind, soweit einschlägig, als Anlagen diesem Informationsdokument beigelegt oder wurden dem Anleger separat zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Anlagebedingungen, nachfolgend „**AAB**“
- Besondere Anlagebedingungen, nachfolgend „**BAB**“
- Anlagerichtlinien, nachfolgend „**Anlagerichtlinien**“
- Vereinbarung über die Verwaltungsvergütung
- Dreiervereinbarung inkl. etwaiger Änderungsvereinbarungen
- Vereinbarung über die Verwahrstellenvergütung,
- Vereinbarung über die Vergütung des Portfoliomanagers, nachfolgend „**Vergütung Portfolioverwaltung**“ zur Rahmenvereinbarung
- Vereinbarung über die Vergütung des Anlageberaters, nachfolgend „**Vergütung Anlageberatung**“
- Vereinbarung über die Vergütung für das Collateral Management, nachfolgend „**Vergütung Collateral Management**“,
- Zusatzvereinbarung zur Währungssicherung
- Zusatzvereinbarung für das Transition-Management
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KAGB, nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“
- Beschreibung der Unterverwahrung gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Unterverwahrung**“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „**Anlage Kosten**“
- Angabe des Nettoinventarwerts, nachfolgend „**Anlage Nettoinventarwert**“
- Angabe der bisherigen Wertentwicklung, nachfolgend „**Anlage Bisherige Wertentwicklung**“

1. ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE DES AIF

1.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

Hedgefondstrategien:

- Equity: Long Bias
- Equity: Long/Short
- Event Driven: Equity - Special-Situations-Strategie

1.2. Anlageziel

Anlageziel des Spezial-AIF ist das Erreichen einer der Anlagestrategie angemessenen Rendite.

2. ART DER VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

2.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus den AAB und BAB sowie den Anlagerichtlinien für den AIF

2.1.1. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement.

Die Regelung der AAB und der BAB werden wiederum durch die Anlagerichtlinien und die Anlagen zur Dreiervereinbarung eingeschränkt. Die tatsächliche Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände richtet sich insoweit alleine nach den Anlagerichtlinien. Weitere Angaben zu den Vermögenswerten

Der AIF investiert hauptsächlich nach den in den Anlagerichtlinien des AIF genannten geographischen Schwerpunkten.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

2.2. Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

2.2.1. Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der AIF schließt Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps wie folgt ab:

- **Wertpapierdarlehen:**

Die Gesellschaft kann im AIF gehaltene Wertpapiere darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt auf Basis standardisierter Rahmenverträge an die Verwahrstelle oder an Dritte übertragen. Die Gesellschaft kann sich zudem im Rahmen der Portfolioverwaltung Wertpapiere von Dritten auf Basis standardisierter Rahmenverträge als Darlehensnehmer übertragen lassen, z.B. zur Deckung von Leerverkäufen.

Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur.

Bei Übertragung oder Erhalt von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für einen unbestimmten Zeitraum hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Gesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass der Fonds für die darlehensweise Übertragung, ausreichende Sicherheiten erhält. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu. Bedient sich die Gesellschaft eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, verzichtet sie regelmäßig auf die Stellung von Sicherheiten, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Die Gesellschaft schließt die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen.

In der Rolle als Darlehensnehmer leiht sich die Gesellschaft in der Regel Aktien zur Deckung von Leerverkäufen, um durch die Leerverkäufe Erträge für das Sondervermögen zu generieren.

Die Gesellschaft kann bis zu 100 % des Bestands an Wertpapieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierdarlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Wertpapierdarlehensgeschäfte als Darlehensnehmer in der beschriebenen Weise durch. Hingegen ist der Abschluss von Wertpapier-Darlehen für den Fonds als Darlehensgeber bis auf weiteres nicht geplant.

○ **Pensionsgeschäfte:**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Die Vertragspartner für Pensionsgeschäfte werden in der Regel nach folgenden Kriterien ausgewählt: Zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Soweit die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließen sollte, hat sie die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen

zurückzuzahlen. In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds. Im Falle des Abschlusses von Pensionsgeschäften werden diese von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt. Ziel der hier beschriebenen Pensionsgeschäfte ist, entweder für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Gesellschaft beabsichtigt indes derzeit nicht, für den Fonds Pensionsgeschäfte einzugehen.

○ **Gesamtrendite-Swap (total return swap):**

Die Gesellschaft ist berechtigt für den Fonds in Total Return Swaps zu investieren. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Total Return Swaps können für den Fonds getätigt werden, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern.

Total Return Swaps für den Fonds können, soweit dies in den Anlagerichtlinien vorgesehen ist, außerdem getätigt werden zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Alle nach § 284 KAGB zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Zugelassene Kreditinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur, mit denen die Gesellschaft einen Rahmenvertrag für OTC-Derivate geschlossen hat. Als Basiswerte können Wertpapiere, Indices und Investmentvermögen Gegenstand von Total Return Swaps sein. Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Gesellschaft beabsichtigt indes derzeit nicht, für den Fonds in Total Return Swaps zu investieren.

2.2.2. Beschreibung der Sicherheiten, deren Bewertung und Beschränkungen der Weiterverwendung

Die Gesellschaft akzeptiert bei Wertpapierleihegeschäften die in der Zusatzvereinbarung für Wertpapierleihe-Dienstleistungen mit dem Anleger vereinbarten Vermögensgegenstände als Sicherheiten. Vorgaben hinsichtlich der Laufzeit der Sicherheiten existieren nicht. Die Sicherheiten müssen börsentäglich veräußert werden können. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind. Sie aggregiert die Sicherheiten desselben Emittenten, auch wenn diese von mehreren Vertragspartnern gestellt sind. Die Gesellschaft hält es zur Diversifizierung der Sicherheiten und zum Umgang mit korrelierenden Sicherheiten für angemessen, wenn der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds übersteigt.

Die Sicherheiten werden nach denselben Methoden bewertet, wie die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände.

2.2.3. Angaben zur Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die Verwahrung der im Wege der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf einen Dritten übertragenen Vermögensgegenstände liegt im Ermessen des Vertragspartners. Als Sicherheit erhaltene Vermögensgegenstände werden von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt.

2.2.4. Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps und der Verwaltung von für diese Geschäfte gestellten bzw. empfangenen Sicherheiten ergeben sich aus den Risikohinweisen, die in Abschnitt 3 des Dokuments dargestellt sind.

2.2.5. Darstellung der Einkünfte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die „Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, die dem Dokument beigelegt ist, enthält genaue Angaben zur Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite, im Einzelnen:

- Eine Beschreibung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Anteile der Einkünfte, die wieder dem Fonds zufließen.
- Der dem Manager oder Dritten (z. B. der Leihstelle) zugeordneten Kosten und Gebühren sowie Angaben, wenn es sich bei diesen um mit dem Manager verbundene Dritte handelt.

2.3. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die nachfolgend in Ziff. 3 dargestellt sind.

3. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen am Investmentvermögen sollte der Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Investmentvermögens bzw. der im Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investments typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Hedgefonds dürfen – anders als herkömmliche Investmentvermögen – unter Einsatz verschiedener Anlagestrategien auch in Vermögensgegenstände anlegen, die starken Preisschwankungen unterliegen. Es dürfen grundsätzlich Strategien eingesetzt werden, durch die im AIF

befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt.

Wenn für den AIF Strategien eingesetzt werden können, durch die ein Wertzuwachs in fallenden Märkten erzielt werden soll, fehlt es bei der Wertentwicklung des Fonds an einer Korrelation zur Entwicklung der allgemeinen Märkte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, neuartige Strategien und Techniken einzusetzen, für deren langfristige Auswirkungen noch keine Erfahrungswerte existieren.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA. Hedgefonds können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse, bzw. Marktwerte, bzw. Preise der sich in dem Investmentvermögen befindenden Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Investmentvermögen investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Investmentvermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

3.1. Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken

Allgemeine Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Marktrisiko

Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln. Auch der Totalverlust einzelner Zielinvestments ist nicht ausgeschlossen. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die in den AIF angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handeln mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

Zur Vermeidung von Steuergestaltungen (sog. Cum/Cum-Geschäfte) werden seit dem 26. Juli 2016 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 Dividenden deutscher Aktien und Erträge deutscher eigenkapitalähnlicher Genussrechte mit definitiver Kapitalertragsteuer belastet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragssteuer des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Anders als bisher sollen deutsche Fonds unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 Prozent auf die einzunehmende Bruttodividende belastet werden. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb Rückstellungen aufgelöst werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Durch die Neuregelung könnten um den Dividendenstichtag die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinanderlaufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte im Fall, dass es sich um einen Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption (gem. § 30 Abs. 1 InvstG) handelt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kauf und Verkauf von inländischen Aktien und inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten und der Einsatz von Absicherungsgeschäften durch den Fonds auf der Anlegerebene dazu führt, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die dem Anleger steuerlich zugerechnet werden, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die im Falle der ausgeübten Transparenzoption von der Verwahrstelle gegenüber dem Anleger einbehaltene Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein. Zudem können eigene Absicherungsgeschäfte des Anlegers oder ihm zuzurechnende Absicherungsgeschäfte schädlich sein.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer führt eine Verletzung der vorgenannten Voraussetzungen dazu, dass der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindices gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Investmentvermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Investmentvermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor

unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines AIF in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der AIF die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des AIF.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Daher können die untenstehenden Risiken die Liquidität des Fonds nachteilig beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des AIF und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den AIF unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Die untenstehenden aus der Investition in einzelne Vermögensgegenstände resultierenden Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Gegebenenfalls dürfen nicht sämtliche der genannten Vermögensgegenstände für den AIF erworben werden. In diesem Fall sind lediglich die Risiken aus der Investition in die für den AIF erwerbbaaren Vermögensgegenständen relevant. Die für den AIF konkret erwerbbaaren Vermögensgegenstände sind den BAB sowie den Anlagerichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Sofern für den AIF Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, ist der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände

können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Risiken beim Erwerb von Aktien

Mit dem Erwerb von Aktien für den AIF können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen. Der Wert von Aktien spiegelt zudem nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrundeliegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubigern des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Insbesondere unterliegen Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im AIF enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des AIF kommen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für den AIF erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen AIF enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der AIF, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses AIF reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile an offenen Zielfonds zurückgibt oder an geschlossenen Zielfonds soweit möglich veräußert. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise oder situationsbedingt die Rücknahme der Anteile aussetzen oder aufschieben. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds wie geplant zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des

Zielfonds zurückgibt. Im Falle von geschlossenen Zielfonds ist eine Veräußerung der Anteile möglicherweise vor Ende der vereinbarten Laufzeit nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen sowie ggf. nur mit Zustimmung des betreffenden Emittenten realisierbar.

Zudem darf der AIF in Investmentanteile investieren, die ihrerseits speziell im Falle ihrer Auflösung Sachausschüttungen oder eine Sachauskehr vorsehen können. Dadurch kann die Verpflichtung des AIF zum Erwerb von Vermögenswerten entstehen, die besonders illiquide sind und ggf. nicht mit der Anlagestrategie des AIF übereinstimmen oder der AIF muss ggf. auf die Auskehrung der Vermögenswerte verzichten, wenn diese für Rechnung des AIF nicht erwerbbar sind.

Risiken für die Investition in Immobilienfonds

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Risiken aus Auslandserwerben und indirekten Immobilienerwerben

Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung nachteilig oder vorteilhaft auf die Immobilieninvestitionen auswirken. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Transferrisiko bedeutet, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferierbarkeit der Währung seines Sitzlandes Leistungen nicht, nicht fristgerecht, oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen generell Währungsrisiken und -risiken.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in illiquide und nicht notierte Vermögensgegenstände und Beteiligungen

Der AIF darf auch in Vermögenswerte investieren, die kaum gehandelt werden und die selten oder nur eingeschränkt nachvollziehbar bewertet werden. Im Falle einer Veräußerung kann sich in diesen Fällen der der Bewertung zugrunde gelegte Wert als nicht realisierbar erweisen, so dass eine Veräußerung nur mit erheblichen Verlusten möglich ist.

Zudem kann die Übertragung der Zielinvestments durch Zustimmungserfordernisse auf Ebene des Emittenten eingeschränkt sein. Der Emittent oder eine mit diesem verbundene Person kann ihre Zustimmung zu einem Übertrag des Zielinvestments ggf. im eigenen Ermessen verweigern oder eine eigene Eignungsprüfung eines potenziellen Erwerbers durchführen.

Zudem kann die Rückgabe von Anteile an Zielinvestments nur in größeren zeitlichen Abständen als die Rückgabe der Anteile an dem AIF möglich sein.

Risiken im Zusammenhang mit Kapitalzusagen und Kapitalanforderungen

Der AIF darf in Investmentanteile, Schuldverschreibungen und Beteiligungen investieren, die eine Investitionsverpflichtung (Kapitalzusage) enthalten. Dadurch erfolgt das Investment erst sukzessive nach Abruf der Investitionssumme. Auf den Zeitpunkt und die konkrete Höhe der abgerufenen Summe hat der AIF keinen Einfluss. Sofern im AIF zum Abrufzeitpunkt keine ausreichenden liquiden Mittel zur Begleichung der angeforderten Investitionssumme vorhanden sind, treffen ihn ggf. vertragliche Säumnisfolgen im Zusammenhang mit der Investitionsverpflichtung. Diese Säumnisfolgen können z.B. zu Schadensersatz, Strafzins, Zwangseinzug der bereits gehaltenen Anteile an dem Investment verpflichten oder sonstige erhebliche Nachteile für den Anleger bewirken. Derartige Folgen können auch im Zusammenhang mit Rückforderungsrechten gegenüber dem AIF in Bezug auf bereits ausgeschüttete Beträge („Claw Back“) entstehen.

Die Kapitalzusagen zugunsten der Zielinvestments können ggf. auch als Sicherheit gegenüber Dritten eingesetzt werden. Dadurch können vertragliche Beziehungen zu dem AIFM im Vorfeld unbekanntem Gesellschaften entstehen.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Sollte die Gesellschaft für Rechnung des AIF Kredite entsprechend der unter den Gliederungspunkten „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ und „4. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben aufnehmen dürfen, besteht dabei das Risiko, dass die Gesellschaft eine benötigte Anschlussfinanzierung für den AIF nach Auslaufen eines Darlehensvertrags nicht, oder nur zu schlechteren Konditionen abschließen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auf das Investmentvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Investmentvermögen vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

Risiken beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Aufgrund der Anlagemöglichkeit des AIF in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im Allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Derivate

Neben überproportionalen Gewinnchancen ist beim Handel mit Derivaten ein unter Umständen erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus nicht auszuschließen. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer dort im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der AIF dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem AIF Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert wurden.

Futures-Kontrakte werden in der Regel mit dem Broker als Eigengeschäft (Principal) und nicht kommissarisch (Agent) abgeschlossen. Dadurch kann der AIF dem Insolvenzrisiko des Brokers ausgesetzt sein.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und unterliegen somit einem Insolvenzrisiko des Brokers. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers einem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

Optionen und Finanztermingeschäfte

Optionen und Finanztermingeschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der AIF aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Außerbörsliche Termingeschäfte (Forward Trading)

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert (so genannte OTC (= over the counter) - Geschäfte). Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der AIF investiert hat, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können folglich dem AIF erhebliche Verluste entstehen.

Swaps

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der AIF Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem organisierten Markt zugelassen sind. Daher kann die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Devisenspekulationen

In den vergangenen Jahren waren die Devisenkurse durch sehr starke Schwankungen gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und möglicher Hebelwirkung ein großes Gewinnpotential in sich, ist jedoch gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer zu veräußern sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z.B. bei Wertpapieren. Kauft der AIF eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den AIF entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der AIF als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des AIF geändert wird.

Risiken beim Erwerb von Unternehmensbeteiligungen

Unternehmensbeteiligungen, die nicht in Aktien verbrieft sind bzw. nicht an einer Börse gehandelt werden, können mangels eines (liquiden) Marktes schwer zu veräußern sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben. Risikorelevante Ausgestaltungskriterien können z. B. die Gesellschaftsform des Unternehmens, die Beteiligungsquote des AIF oder individuelle Regelungen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens sein.

Anteile an Hedgefonds

Anteile an Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im AIF befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des AIF als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht. Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA. Die Hedgefondsanteile, die für den AIF erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den AIF insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des AIF nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den AIF investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den AIF investiertes Kapital sowie teilweise [oder sogar ganz] verlieren.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere und sonstiger Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags oder der Emittent eines für den AIF erworbenen Vermögensgegenstandes kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines AIF geschlossen werden.

CCP-Risiken

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall

des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelles und sonstiges Risiko

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des/der AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Rechtliche und politische Risiken von Investitionen im Ausland

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist.

Außerdem können Verträge mit Dienstleistern, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit ausländischen Zielinvestments zu vereinbaren sind, beispielsweise mit Rebate-Anbietern, sowie mit IT-Dienstleistern, Software-Dienstleistern, Daten-Providern, Handelsplattformen, zentralen Kontrahenten und Clearern, sowie OTC-Rahmenverträge und Zielinvestments einschließlich Derivate, die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen und im Fall von Rechtsstreitigkeiten die gerichtliche Zuständigkeit außerhalb der ordentlichen deutschen Gerichtsbarkeit notwendig machen.

Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF, der Gesellschaft oder sogar des Anlegers können von denen in Deutschland zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände oder Sanktionen auf Basis des ausländischen Rechts in einem das deutsche Haftungsregime übersteigenden Maße führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern. Die Rechtsverfolgung in ausländischen Rechtssystemen kann zudem mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sein, bis hin zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Außerdem ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit der aus solchen Verträgen bestehenden Ansprüche nicht immer gegeben.

Bei ausländischen Zielinvestments kann die Haftung handelnder Personen im Vergleich zum deutschen Haftungsmaßstab eingeschränkt sein, so dass diese Zielinvestments möglicherweise mit einem niedrigeren Sorgfaltsmaßstab verwaltet werden als der AIF selber.

Die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen kann die Abgabe von Erklärungen oder Lieferung von Daten und Informationen auf Grundlage des jeweiligen Rechts erfordern. Dies kann ggf. im Konflikt zu vertraglichen Vereinbarungen mit dem Anleger stehen oder zu fortdauernden Pflichten führen, die die Gesellschaft nicht überwachen kann.

Die Investitionen im Ausland können datenschutzrechtliche Erfordernisse beinhalten, die nicht dem EU-Datenschutzrechtsstandard entsprechen und eine Weitergabe von persönlichen Daten - auch in Bezug auf den Anleger des AIF – in außereuropäische Länder beinhalten.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Falls natürliche Personen am AIF beteiligt sind, kann eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Durch die Zielinvestments können besondere steuerliche Anforderungen auf Basis ausländischer Rechtsordnungen entstehen. Diese können eigene Steuererklärungs- und/oder Informationslieferpflichten für den AIF sowie für den Anleger zur Folge haben. Zudem ist der Erwerb bestimmter Zielinvestments aus steuerlichen Gründen begrenzt. Sofern die steuerlichen Anlagegrenzen überschritten werden, wirkt sich das negativ auf das Vermögen des AIF aus.

Investmentsteuerreform

Ab 1. Januar 2018 sollen bei Investmentfonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre kann (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen, andersartigen Verwahrbestimmungen der ausländischen Rechtsordnung bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

3.2. Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften und sonstigem Leverage) verbundene Risiken sowie Risiken aus sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate, aus der Gewährung von Wertpapierdarlehen oder dem Abschluss von Wertpapierpensionsgeschäften ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Gegebenenfalls dürfen nicht sämtliche der genannten Techniken für den AIF eingesetzt werden. In diesem Fall sind lediglich die Risiken aus dem Einsatz der für den AIF anwendbaren Techniken relevant.

Die für den AIF konkret anwendbaren Techniken sind den BAB sowie den Anlagerichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des AIF ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück

überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht, oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem AIF nicht zugute.

Risiken durch den Einsatz von Leverage und Leerverkäufen

Die Anlagebedingungen des Fonds sehen den Einsatz von Leverage in nicht beträchtlichem Umfang und von Leerverkauf als Anlagestrategien vor. Diese Strategien beinhalten die folgenden spezifischen Risiken:

Bei einem Erwerb von Anlagegegenständen mit Hilfe von Kreditaufnahme oder durch den Einsatz von Derivaten entstehen dem Fonds zusätzliche Kosten (z.B. Prämien beim Abschluss von Derivaten, Gebühren beim Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften oder Zinsen bei der Aufnahme von Gelddarlehen).

Die Kosten der Fremdfinanzierung können höher sein als die Erträge und Wertsteigerungen der damit erworbenen Vermögensgegenstände. Dies kann zu einem erhöhten Verlustrisiko führen. Jeder Verlust und Wertverfall eines Vermögensgegenstandes wird in dem Maße verstärkt, in dem diese Anlage durch Fremdmittel finanziert worden ist. Daher können im Fonds erhebliche Verluste eintreten, die ggf. geringer ausgefallen wären, wenn die Anlagegegenstände nicht unter Einsatz von Fremdmitteln erworben worden wären.

Für den Fonds können Leerverkäufe getätigt werden. Für den Fonds darf die Gesellschaft somit Vermögensgegenstände, die grundsätzlich für den Fonds erworben werden dürfen, die jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören, verkaufen. Zur Erfüllung sämtlicher aufgrund eines Leerverkaufes eingegangener Verpflichtungen müssen die Vermögensgegenstände für den Fonds zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann geltenden Marktpreis erworben werden. Ist der Marktpreis der zu beschaffenden Vermögensgegenstände höher als zum Zeitpunkt des Leerverkaufes, führt dies in der Regel im Fonds zu einem Verlust. Dieser kann angesichts des unbeschränkten Marktpotentials eines

Vermögensgegenstandes grundsätzlich ebenfalls erheblich sein. Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Fonds begrenzt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Gegebenenfalls darf die Gesellschaft für den AIF Derivatgeschäfte zu den unten unter Gliederungspunkt „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des AIF verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

- Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.
- Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbiefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

3.3. Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Risiko der Liquidität durch Austritt von Anlegern

Die Liquidität des AIF ist im Falle mehrerer Anleger aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und -abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den AIF können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (siehe „Wesentliche Risiken der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und Sachauskehr der Vermögensgegenstände führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

3.4. Wesentliche Risiken der Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital, sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das AIF investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder AIF stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Der Gesellschaft wird die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Die Anteile sind nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Auflösung des AIF

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des AIF zu kündigen. Die Gesellschaft kann den AIF nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Sondervermögen/Verfügungsrecht am Sondervermögen geht dann nach der in der Dreiervereinbarung vereinbarten Kündigungsfrist auf die Verwahrstelle über. Die Gesellschaft kann den AIF zudem mit einem anderen AIF verschmelzen. Bei dem Übergang des AIF auf die Verwahrstelle können Steuern anfallen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Sofern nicht zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Anleger gesondert vereinbart, bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

4. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen die in den AAB und BAB festgelegten Anlagebeschränkungen beachtet werden.

Außerdem müssen die Anlagebeschränkungen der Anlagerichtlinien beachtet werden, die dem Dokument beigefügt sind oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurden.

5. LEVERAGE

5.1. Einsatz von Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht. Dies kann durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Leveragefinanzierung oder auf andere Weise erfolgen (vgl. § 1 Absatz 19 Nummer 25 KAGB). Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme sind bereits unter Gliederungspunkt „2.1 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ dargestellt.

Die Gesellschaft wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage folgende Grundsätze an:

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF und seines Nettoinventarwerts. Die Bestimmung des Leverage eines AIF wird anhand der Brutto-Methode und der Commitment-Methode durchgeführt. Die Vorgaben zur Berechnung der Brutto-Methode ergeben sich aus Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („AIFM-VO“). Diese gibt Aufschluss über das Gesamtrisiko des AIF. Die Berechnung der Commitment-Methode wird durch Artikel 8 AIFM-VO definiert. Diese Methode beachtet Hedging- und Netting-Techniken. In Anhang I AIFM-VO und Anhang II AIFM-VO ist festgelegt, welche Vermögenswerte in die Berechnung einbezogen werden und wie diese anzurechnen sind.

Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage im vorliegenden AIF ergeben sich aus den Anlagebedingungen/Anlagerichtlinien. Bezüglich der Nutzung von Derivaten und dem Einsatz von Kreditaufnahmen sei auf die entsprechenden Regelungen der AAB verwiesen.

Die Leverage-Kennzahl nach Brutto-Methode wird durch die Gesellschaft limitiert und die Einhaltung des Limits wird regelmäßig überwacht. Die Kriterien zur Limitierung ergeben sich aus § 29 Abs. 4 KAGB. Neben Art und Anlagestrategie des Investmentvermögens sind unter anderem die Herkunft sowie der Grad der Absicherung des Leverage für die Limitierung von Bedeutung.

Das Risiko des Fonds wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Brutto-Methode sind bei der Commitment-Methode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das 2,5-fache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert um das 2,5-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Leverage-Kennzahlen werden von der Gesellschaft regelmäßig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben berechnet. Die Berechnung wird automatisiert im internen Buchungssystem der Gesellschaft durchgeführt. Kommt es zu einer Überschreitung des maximal zulässigen Leverages nach Brutto-Methode, so werden geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen, um die Limitüberschreitung unverzüglich zurück zu führen. Diese Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass neue Transaktionen abgelehnt werden oder dass gezielt Transaktionen initiiert werden, um den Leverage des AIFs zu reduzieren.

Zusätzlich wird für jeden AIF eine Vorwarngrenze implementiert. Bei Überschreitung der Vorwarngrenze wird der Fonds unter besondere Beobachtung gestellt, um rechtzeitig auf potenzielle Limitverletzungen reagieren zu können.

In monatlichen Abständen wird die Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Leverage-Kennzahlen der auffälligen AIFs unterrichtet. Hierbei wird insbesondere auf Verletzungen des Limits sowie der Vorwarngrenze hingewiesen. Zudem werden die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung aufgeführt.

Der / die Anleger des AIFs werden im Jahresbericht über die Auslastung des Leverage-Limits unterrichtet.

Sollte eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie, ein wesentlich verändertes Anlageuniversum oder andere wesentlich Gründe eine Änderung der zulässigen Leverage-Höchstwerte für einen AIF erforderlich machen, so wird der / die Anleger hierüber informiert.

5.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die unter Ziff. 3 des Dokuments dargestellt sind.

6. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE BZW. -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien nur im Einvernehmen mit den Anlegern ändern. Die Anlagebedingungen können gemäß den entsprechenden Regelungen der AAB geändert werden. Änderungen der Anlagerichtlinien bedürfen ebenfalls der schriftlichen Form.

7. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS GEGENÜBER DEM FONDS

7.1. Vertragsbeziehung

Der Anleger ist Miteigentümer der vom AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

7.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

7.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft sowie der AIF inländischem Recht unterliegen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

8. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

8.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Gesellschaft sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Geschäftszweck und die Pflichten der Gesellschaft ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen der AAB sowie der Dreiervereinbarung.

8.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

Name und Sitz der Verwahrstelle sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Die Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem KAGB und aus den entsprechenden Regelungen der AAB sowie der Dreiervereinbarung.

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF,
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind,
- Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder Aktien des AIF und sicherzustellen, dass Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen,
- Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und den entsprechenden Regelungen der AAB sowie der Dreiervereinbarung.

8.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des AIF

Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

8.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie der Rechte der Anleger ergeben sich aus der „Anlage Dienstleister“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

9. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des AIF ergeben, abgedeckt durch:

- zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

10. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

10.1. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigelegt.

10.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Dokument beigelegt.

11. BEWERTUNG

11.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß den entsprechenden Regelungen der AAB. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den entsprechenden Regelungen der AAB.

11.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Gegebenenfalls dürfen nicht sämtliche der genannten Vermögensgegenstände für den AIF erworben werden.

Die für den AIF konkret erwerbbaaren Vermögensgegenstände sind den BAB sowie den Anlagerichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

An einer Börse zugelassene/in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Im Falle von über zentrale Abwicklungsstellen abgewickelten außerbörslichen Geschäften werden die von der zentralen Abwicklungsstelle (CCP) festgestellten Marktwerte zugrunde gelegt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert wird durch die Gesellschaft, die Verwahrstelle, die Informationsdienstleister oder externe Bewerter auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt, welches auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht. Die eingesetzten Bewertungsverfahren werden ausführlich dokumentiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden aktuelle Marktinformationen berücksichtigt.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen/Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im AIF befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem AIF gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden in der Regel mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des 17.00 Uhr-Fixings von The WM Company ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Mandatsauflagen mit unverbrieften Darlehensforderungen erfolgen bei der Gesellschaft mit der Anbindung eines Loan Servicers an die Verwahrstelle oder die Gesellschaft. Der Loan Servicer liefert der Gesellschaft sowie der Verwahrstelle Stammdateninformationen zu den Darlehen wie Zinssätze (bzw. deren Änderungen) und Ratings. Die Verwahrstelle bezieht außerdem Bewertungskurse für die Darlehen vom Loan-Servicer, validiert diese ggf. und liefert sie an die Gesellschaft weiter. Der Loan-Servicer kann seinerseits auf Bewertungskurse von externen Providern zurückgreifen (z.B. Markit) oder eigene Berechnungsmodelle nutzen. Die von der Verwahrstelle an die Gesellschaft weitergegebenen Kurse werden von diesen mit Kursen aus anderen Quellen (z. B. Bloomberg oder Interactive Data) verglichen und validiert.

Unternehmensbeteiligungen

Unternehmensbeteiligungen werden nach Erwerb für den AIF zu ihrem Anschaffungswert angesetzt. Die laufende Bewertung wird sodann aus den von einem Abschlussprüfer testierten Jahresabschlussberichten des jeweiligen Vehikels oder dessen Quartals- und Halbjahresberichten übernommen.

12. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

12.1. Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile zu dem in den entsprechenden Regelungen der AAB festgelegten Turnus verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich

erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Die Gesellschaft bestimmt als weiteren Rücknahmetermin gemäß § 13 Absatz 2 der besonderen Anlagebedingungen den 29.11.2019. Hierfür ist das Rückgabeverlangen, soweit es noch nicht vorliegt, unverzüglich durch die Anleger zu erklären. Für diesen Rücknahmetermin ist die 40-Tage-Frist aus § 13 Absatz 1 der besonderen Anlagebedingungen aufgehoben. Im Übrigen gelten die Form- und Fristbestimmungen zur Rücknahme fort.

12.2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Unter Berücksichtigung der unter Gliederungspunkt 12.1 dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des AIF:

Für den AIF wird angestrebt, das Vermögen des AIF in Vermögensgegenstände anzulegen, deren Einordnung in folgende Liquiditätsklassen erfolgt. Die folgenden Angaben beruhen auf der Einschätzung des Asset Managers/Beraters zum Zeitpunkt der Auflage des AIF und können im Zeitablauf Schwankungen unterliegen:

- bis zu ca. 90 Prozent in Liquiditätsklasse 1 [innerhalb von 1 Woche liquidierbar]
- bis zu ca. 10 Prozent in Liquiditätsklasse 2 [innerhalb von 6 Monaten liquidierbar]

Die Gesellschaft hat für den AIF die unter Gliederungspunkt 12.1 genannten Rücknahmegrundsätze festgelegt.

Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des AIF, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können wie folgt:

Gemäß § 30 Absatz 3 KAGB sowie Art. 46-48 AIFM-VO hat die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für jeden AIF, mit Ausnahme von geschlossenen AIF ohne Leverage, ein Liquiditätsmanagementsystem zu implementieren und die Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen zu gewährleisten.

Das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft orientiert sich an den in Artikel 47 AIFM-VO aufgeführten Anforderungen. Es liegt in einer angemessenen dokumentierten Form vor, wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Durch das implementierte Liquiditätsmanagementsystem wird in der Regel gewährleistet, dass der Liquiditätslevel eines jeden AIF die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten abdeckt, wobei die Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte u.a. die Veräußerungsdauer und den Veräußerungspreis der Vermögenswerte einbezieht.

Des Weiteren erfolgt die Überwachung des Liquiditätslevels eines jeden AIF im Hinblick auf die wesentlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie auf den marginalen Beitrag individueller Vermögenswerte. Zu diesem Zweck wird unter anderem das Profil der Anlegerbasis des AIF, die Art der Anleger, die relative Größe der Investments im AIF und deren Rücknahmebedingungen durch die Gesellschaft berücksichtigt. Im Fall von Anlagen des AIF in andere Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt die Überwachung des durch die Vermögensverwalter dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen verfolgten Ansatzes beim

Liquiditätsmanagement und es wird eine regelmäßige Prüfung hinsichtlich der Änderungen der Rücknahmebestimmungen verfolgt.

Die Gesellschaft setzt angemessene Liquiditätsmessvorkehrungen und -verfahren ein, um die quantitativen und qualitativen Risiken von einzelnen Vermögenswerten des AIF zu bewerten. Dieses erfolgt auf Basis angemessener Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Liquidität einzelner Vermögenswerte, sowie hinsichtlich des zugehörigen Handelsvolumens, der Preissensitivität und der Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements stellt die Gesellschaft die Umsetzung der für die Steuerung des Liquiditätsrisikos erforderlichen Prozesse und Instrumente sicher. Dazu werden unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Investoren die normalen und außergewöhnlichen Umstände identifiziert, unter denen diese Instrumente und Vorkehrungen angewandt werden können. Um aktuelle und potentielle Liquiditätsprobleme oder andere Notsituationen des AIF zu bewältigen, verfügt die Gesellschaft über angemessene Eskalationsprozesse.

Für die Festlegung der Liquiditätslimite eines AIF und die Durchführung der allgemeinen Liquiditätsstresstests ist Artikel 48 AIFM-VO maßgebend. Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität jedes einzelnen verwalteten AIF, erfolgt durch die Gesellschaft die Festlegung der individuellen Liquiditätslimite. Die Limite stehen im Einklang mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und den Rücknahmegrundsätzen, werden fortlaufend überwacht und bei Überschreitungen oder potentiellen Überschreitungen werden angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen. In Rahmen der Festlegung bezieht die Gesellschaft die Liquiditätsmanagementrichtlinie, die Angemessenheit des Liquiditätsprofils der Vermögenswerte des AIF sowie die Auswirkung atypischer Rücknahmeforderungen ein. Vorübergehenden Schwankungen sind möglich.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des AIF bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei können Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen werden. Die Stresstests simulieren mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im AIF sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des AIF in einer der Art des AIF angemessenen Häufigkeit, mindestens einmal jährlich, durchgeführt.

13. KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

14. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die Gesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet. Soweit der AIF in Anlagen investiert, deren Emittent mit der Gesellschaft oder mit einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft eng verbunden ist, trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass die Interessen der Anleger des AIF gewahrt werden.

15. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN ODER AKTIEN

Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwahrstelle. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen der AAB.

16. ANGABE NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigelegt ist.

17. ANGABE ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG DES AIF

Der Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „Anlage Bisherige Wertentwicklung“, die dem Dokument beigelegt ist.

18. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Eine Änderung der Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus der dem Anleger separat übermittelten „Dreivereinbarung“.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden AIF, im Jahresbericht
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht
- Mögliche wesentliche Interessenkonflikte, die aus den Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit resultieren können, sowie allgemeine Art und Quellen potentieller Interessenkonflikte, die zu einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen führen könnten, auf ihrer Website:
www.universal-investment.com

19. AUSSCHLUSS VON PRIVATANLEGERN/WIDERRUFSRECHT

Anteile des AIF dürfen an Privatanleger im Sinne des KAGB weder ausgegeben noch weiterveräußert werden.

Der Anleger ist kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Für ihn gilt kein Widerrufsrecht.

20. PRIMEBROKER

Die Gesellschaft verwendet aktuell im Rahmen der Verwaltung des Fonds keinen Primebroker.

ANLAGE WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Wertpapierleihegeschäfte

Die Wertpapierleihegeschäfte werden von der Gesellschaft selbst ohne Beteiligung externer Dienstleister getätigt.

Im Falle der Wertpapierleihe für den Fonds als Darlehensgeber ergibt sich eine Aufteilung der Erträge aus den Wertpapierleihe-Geschäften aus der von dem Anleger gegengezeichneten Zusatzvereinbarung für Wertpapierleihe-Dienstleistungen.

ANLAGE DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „10. Auslagerung und Unterverwahrung“ und in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Rechtsanwaltskanzleien. Zur rechtlichen Beratung in Sammelklagen sowie Privatklagen bedient sich die Gesellschaft der Anwaltskanzleien Diaz Reus Rolff & Targ LLP und DRRT Limited, Motley Rice LLC sowie Sturman LLC. Die vorgenannten Kanzleien sind in erster Linie mit der rechtlichen Vertretung der Gesellschaft bzw. des AIF in US-Sammelklagen sowie in Privatklagen betraut. Rechtliche Beziehungen zwischen der Beratungsgesellschaft und den Anlegern des AIF werden durch die Bestellung der Beratungsgesellschaft nicht begründet.
- Wirtschaftsprüfer für die Erteilung der Bescheinigung bzgl. steuerlicher Angaben für den AIF: KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Wirtschaftsprüfer prüft jährlich nach Ende des Geschäftsjahres des AIF, ob die Angaben, die die Gesellschaft gemäß dem Investmentsteuergesetz für den AIF zu veröffentlichen hat, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Er prüft insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen des AIF sowie die Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Über seine Prüfung erstellt er eine Bescheinigung.

ANLAGE AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat die folgenden wesentlichen Tätigkeiten ausgelagert:

- Das Portfoliomanagement für den AIF wird an SPSW Capital GmbH, Hamburg ausgelagert.
- Das Collateral Management für den AIF wird an SPSW Capital GmbH, Hamburg ausgelagert.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der jeweiligen Auslagerung ergeben:

- Das Unternehmen ist nicht exklusiv für die Gesellschaft und den Anleger tätig und darf das Portfoliomanagement auch für andere Investmentvermögen und deren Anleger erbringen.
- Das Unternehmen ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Investmentvermögen für das Investmentvermögen zu erwerben.
- Das Unternehmen ist nicht grundsätzlich daran gehindert, Handelsgeschäfte selber oder über mit ihm verbundene Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

Die Gesellschaft geht mit den potenziellen Interessenkonflikten wie folgt um:

Die Gesellschaft hat das Auslagerungsunternehmen vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden sowie ihr auf Verlangen seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten vorzulegen.

Ferner hat die Gesellschaft Grundsätze und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf ihrer Internetseite veröffentlicht sind.

ANLAGE UNTERVERWAHRUNG

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die dieser Anlage beigefügte Länderliste beinhaltet sämtliche von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrer. Für den AIF werden ggf. nicht alle in der Länderliste aufgeführten Unterverwahrer beauftragt.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird. Die Einhaltung der internen Regelwerke und die Trennung von Portfolioverwaltung und Verwahrtätigkeit wird durch die Verwahrstelle regelmäßig geprüft."

Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Country	Zwischen-Unter-Verwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC
ARGENTINA	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK ARGENTINA SA	Affiliate / 99.99% indirectly owned by HSBC Holdings plc
AUSTRALIA	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
AUSTRIA	local	ERSTE GROUP BANK AG	None
AUSTRIA	local	OESTERREICHISCHE KONTROLLBANK AG	None
BAHRAIN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
BANGLADESH	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED *	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
BELGIUM	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None
BERMUDA	via HSBC Bank plc.	THE BANK OF BERMUDA	None
BRAZIL	local	HSBC CORRETORA DE TITULOS E VALORES MOBILIARIOS S.A.	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
BOTSWANA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD	None
BULGARIA	via Clearstream	EUROBANK EFG BULGARIA	None
CANADA	via Brown Brothers Harriman	ROYAL BANK OF CANADA	None
CHILE	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE	None
CHINA / SHANGHAI B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc

CHINA / SHENZHEN B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
COLOMBIA	via HSBC Bank plc.	CORPBANCA INVESTMENT TRUST COLOMBIA S.A.	None
CROATIA	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB	None
CYPRUS	local	HSBC BANK PLC, Athens	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
CZECH REPUBLIC	via Clearstream	CITIBANK EUROPE PLC ORGANIZACNÍ SLOŽKA	None
DENMARK	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None
EGYPT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK EGYPT SAE	Affiliate / Indirect majority (94.53%)-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
ESTONIA	local	AS SEB EESTI UHISPANK	None
FINLAND	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None
FRANCE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None
GREECE	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
HONG KONG	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
HUNGARY	via Clearstream	KELER LTD.	None
INDIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
INDONESIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
ISRAEL	via HSBC Bank plc.	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM	None
ITALY	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	None
JAPAN	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
JORDAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
KAZAKHSTAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK KAZAKHSTAN JSC *	Affiliate / Indirect majority-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
KUWAIT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
LATVIA	via AS SEB Eesti Uhispank	AS SEB EESTI UHISPANK	None
LEBANON	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
LITHUANIA	via AS SEB Eesti Uhispank	AS SEB EESTI UHISPANK	None
LUXEMBOURG	local	HSBC TRINKAUS & BURKHARDT (Int.) S.A.	HSBC owned
LUXEMBOURG	local	HSBC SECURITIES SERVICES (LUXEMBOURG) S.A.	HSBC owned
MALAYSIA	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
MALTA	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING AG	None
MAURITIUS	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
MEXICO	via HSBC Bank plc.	HSBC MEXICO, S.A.	Affiliate / Indirect majority owned subsidiary of HSBC Holdings plc
MOROCCO	via HSBC Bank plc.	SOCIETE GENERALE MAROCAINE DE BANQUES	None

NETHERLANDS	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None
NEW ZEALAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
NORWAY	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None
OMAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK OMAN S.A.O.G.	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
PAKISTAN	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA	None
PALESTINE	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
PERU	via HSBC Bank plc.	CITIBANK DEL PERU	None
PHILIPPINES	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
POLAND	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA	None
#POLAND	via Clearstream	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE S.A., WARSAW	None
PORTUGAL	via Clearstream	BANCO SANTANDER DE NEGOCIOS	None
QATAR	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
ROMANIA	via HSBC Bank plc.	ING BANK N.V.	None
RUSSIA	local	ING BANK (EURASIA) ZAO	None
SAUDI ARABIA	via HSBC Bank plc.	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED	Affiliate / Indirectly owned subsidiary of HSBC Holdings plc
SERBIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA AD	None
SINGAPORE	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
SLOVAKIA	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.	None
SLOVENIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD	None
SOUTH AFRICA	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA	None
SOUTH KOREA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
SPAIN	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	None
SRI LANKA	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
SWEDEN	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None
SWITZERLAND	local	UBS AG	None
SWITZERLAND	local	SIX SIS	None
TAIWAN	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
THAILAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
TURKEY	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK AS	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
UNITED ARAB EMIRATES	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
UNITED KINGDOM & IRELAND	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
UNITED STATES OF AMERICA	local	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO	None

VIETNAM	local	HSBC (VIETNAM) LTD *	Direct wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc
CLEARSTREAM	local	CLEARSTREAM BANKING SA	None
EUROCLEAR	local	EUROCLEAR, BRUSSELS	None
FUNDSETTLE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None

ANLAGE KOSTEN

Die Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen der AAB und BAB.

- Die Gebühren und Kosten, die von dem AIF zu tragen sind, ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen der AAB und BAB.
- Die Konditionen hinsichtlich der Vergütung der Gesellschaft einschließlich etwaig vereinbarter Höchstbeträge ergeben sich aus der „Vereinbarung über die Verwaltungsvergütung.“
- Die Konditionen hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle einschließlich etwaig vereinbarter Höchstbeträge ergeben sich aus der „Vereinbarung über die Verwahrstellenvergütung.“
- Die Konditionen hinsichtlich der Vergütung eines etwaigen externen Portfoliomanagers einschließlich etwaig vereinbarter Höchstbeträge ergeben sich aus der „Vergütung Portfolioverwaltung.“
- Die Konditionen hinsichtlich der Vergütung eines etwaigen Anlageberaters einschließlich etwaig vereinbarter Höchstbeträge ergeben sich aus der „Vergütung Anlageberatung“.
- Die Konditionen hinsichtlich der Vergütung eines etwaigen Collateral Managers einschließlich etwaig vereinbarter Höchstbeträge ergeben sich aus der „Vereinbarung über die Verwaltungsvergütung“. Für die weitergehenden mit dem Collateral Management und dem Management von OTC-Derivaten einhergehenden Kosten kann ein Höchstbetrag nicht angegeben werden.
- Vergütungen etwaiger weiterer Dritter ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen, sofern diese vom Anleger mitunterzeichnet werden.
- ggf. Kosten für über zentrale Abwicklungsstellen abgewickelte außerbörsliche Derivategeschäfte - hier fallen die in der Gebührenvereinbarung dargestellten Kosten an.

Die folgenden Aufwendungen gemäß der Regelungen der BAB werden dem AIF in der tatsächlich anfallenden Höhe belastet. Derzeit erfolgt dies im Rahmen der folgenden Höchstbeträge:

- Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten:

Die Höhe der von dem AIF zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen ab. Die Gesellschaft geht für den Zeitraum eines Geschäftsjahres des AIF von einem Höchstbetrag von 2% des durchschnittlichen Volumens des AIF aus. Die Transaktionskosten können in diesem Zeitraum tatsächlich niedriger oder auch höher sein. Der vorgenannte Höchstbetrag ist daher lediglich eine Prognose.

- Kosten für die Prüfung des AIF durch den Abschlussprüfer:

Höchstbetrag: Die Vergütung des Abschlussprüfers für die Prüfung des AIF setzt sich aus einem Basishonorar und weiteren Zuschlägen, die insbesondere von der Anzahl der Segmente und Anteilklassen des AIF sowie von dem Fondsvolumen des AIF abhängen, zusammen und kann maximal einen Betrag von EUR 50.000 zzgl. MwSt. erreichen.

- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden:

Höchstbetrag: fällt nicht an

- o Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten:

Höchstbetrag: Für die Abwicklung von Hauptversammlungen durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten fällt ein Entgelt in Höhe von EUR 130 pro Hauptversammlung an. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den AIF. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den AIF abwickelt ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag hierfür besteht nicht.

- o Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des AIF:

In Fällen, in denen für den AIF im Rahmen von Sammelklagen gerichtlich oder außergerichtlich der Abschluss eines Vergleiches oder ein Urteil erzielt wurde, kann die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Vergütung in Höhe von bis zu 5% der diesbezüglich für den AIF vereinnahmten Beträge erhalten. Für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren können hiervon abweichende Konditionen gelten bzw. vereinbart werden. Die hierfür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei kann in diesen Fällen bis zu 30% der vereinnahmten Beträge erhalten.

- o ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte, sofern die Analyse auf Wunsch des Anlegers erfolgt:

Sofern für den AIF im Rahmen der PerformanceAnalyse+ Reportingleistungen bezogen werden, erhält die Gesellschaft in Abhängigkeit vom Modul eine Vergütung zwischen EUR 2.000 p.a. pro Fonds/Segment (zuzüglich etwaig fälliger gesetzlicher Umsatzsteuer) und EUR 3.000 p.a. pro Fonds/Segment (zuzüglich etwaig fälliger gesetzlicher Umsatzsteuer). Einzelheiten zur Vergütungsreglung enthält eine zwischen der Gesellschaft und dem Anleger abgeschlossene bzw. abzuschließende Vereinbarung.

- o Im Hinblick auf die sonstigen in den entsprechenden Regelungen der BAB genannten Aufwendungen werden die jeweils tatsächlich angefallenen Aufwendungen dem AIF belastet. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht.
- o Der AIF wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten.

ANLAGE NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) des AIF ist in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Power Portal unter der Rubrik „MasterReporting/klassische Berichte/Fondsprofil“ erhältlich.

ANLAGE BISHERIGE WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung des AIF ist in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Power Portal unter der Rubrik „Master-Reporting/klassische Berichte/ Performanceüberblick“ erhältlich.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren [mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags] abgezogen. Der AIF wurde 2011 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wird in Euro berechnet.